

11

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

UWG § 9; VO über Sommer- und Winterschlußverkäufe
vom 13. Juli 1950 i.d.F. v. 28. Juli 1969
(BANz 1950/135; 1969/138)

Sparpreis

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Werbung
mit "Sparpreisen" geeignet ist, den Eindruck zu er-
wecken, ein Abschnittsschlußverkauf werde über die
gesetzlich zulässige Dauer fortgesetzt.

BGH, Urt. v. 9. Januar 1976 - I ZR 24/75

OLG München
LG München I

1

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES.

I ZR 24/75

URTEIL

Verkündet am

9. Januar 1976

Z u g

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1

- 2 -

**Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1976
durch die Vorsitzende Richterin Dr. Krüger-Nieland
und die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und
Schwerdtfeger**

für Recht erkannt:

**Auf die Revision des Klägers wird
das Urteil des 6. Zivilsenats des
Bayerischen Oberlandesgerichts
München vom 12. Dezember 1974 auf-
gehoben.**

**Die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil der 7. Zivilkammer des
Landgerichts München I vom
28. Mai 1974 wird zurückgewiesen.**

**Die Beklagte hat auch die Kosten
des zweiten und dritten Rechtszuges
zu tragen.**

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist ein Verband von Gewerbetreibenden zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Die Beklagte betreibt Warenhäuser. Am 16. Februar 1974 ließ sie in der "Süddeutschen Zeitung" eine ganzseitige Anzeige erscheinen, die unter der Überschrift "Sparpreise" und darunter in kleinerem



Druck "für die man sich erwärmen kann" vier verschiedene Arten von Pelzjacken mit Beschaffenheits- und Preisangaben zeigte; im unteren rechten Teil der Anzeige findet sich folgender Text: "Wenn Sie jetzt an den Kauf einer neuen Pelzjacke oder Lederjacke denken, sollten Sie sich auf jeden Fall bei uns informieren. Wir haben jetzt ein besonders großes Sparpreis-Angebot. Es lohnt sich!"

Der allgemeine Winterschlußverkauf war am 9. Februar 1974 beendet. Der Kläger sieht in der Anzeige eine nach § 9 UWG i. V. m. der VO über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 i. d. F. v. 28. Juli 1969 (BAnz. 1950/135; 1969/138) verbotene Verlängerung des Winterschlußverkaufs. Er hat beantragt, die Beklagte unter Strafandrohung zu verurteilen,

es ab sofort zu unterlassen, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Beendigung eines Abschnittsschlußverkaufs für den Verkauf von Pelz- oder Lederjacken mit den Angaben

"Sparpreise, für die man sich erwärmen kann. Wenn Sie jetzt an den Kauf einer Pelz- oder Lederjacke denken, sollten Sie sich auf jeden Fall bei uns informieren. Wir haben jetzt ein besonders großes Sparpreisangebot. Es lohnt sich!"

zu werben.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie habe mit der beanstandeten Werbung lediglich reguläre Ware unter Hinweis auf den besonders günstigen Preis angeboten, also lediglich einzelne Sonderangebote mitgeteilt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Antrag, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, weiterverfolgt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht führt aus, entscheidend sei der Gesamteindruck der Anzeige, ob sie nämlich beim angesprochenen Publikum den Eindruck einer Verlängerung des Schlußverkaufs erwecke. Das sei hier nicht der Fall. Die Anzeige sei zwar bereits eine Woche nach Beendigung des Winterschlußverkaufs 1974 erschienen. Die Beklagte habe aber weder Preisreduzierungen angekündigt, noch durch die Art der Werbung auf den Schlußverkaufstermin direkt Bezug genommen oder auch nur mittelbar hingewiesen. Die verwendeten Worte "Sparpreise", "Sparpreis-Angebot" und zweimal das Wort "jetzt" seien kein vorwiegend im Zusammenhang mit Abschnittsschlußverkäufen gebräuchliches Vokabular, das einem erheblichen Teil der Angesprochenen den Eindruck vermittle, hier werde immer noch Schlußverkaufsware zu Schlußverkaufsbedingungen angeboten. Vielmehr liege in der Ankündigung lediglich der Hinweis auf derzeit günstige Preise für bestimmte Artikel (hier: Pelz- und Lederjacken), wie sie das ganze Jahr hindurch von Verkaufsstellen werbemäßig gemacht zu werden pflegten.

II. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Die VO über Sommer- und Winterschlußverkäufe enthält in § 1 zwingende Regeln über Beginn und Dauer der Schlußverkäufe; eine Verlängerung ist unzulässig und ein Verstoß gegen § 1 UWG; das gilt auch für eine Ankündigung, die bei einem nicht unerheblichen Teil des Publikums den Eindruck erweckt, als ob der Schlußverkauf auch nach seinem gesetzlich zulässigen Zeitablauf noch weitergeführt werde.

Der Bundesgerichtshof hat für den Fall der Vorwegnahme eines Schlußverkaufs darauf abgestellt, ob nach den gesamten Umständen der Eindruck erweckt werde, es handele sich um einen aus dem Rahmen des regelmäßigen Betriebs herausfallenden (vorweggenommenen) Schlußverkauf (BGH GRUR 62, 36, 41 - Sonderangebot). Nach den gleichen Grundsätzen ist zu prüfen, ob der Eindruck hervorgerufen wird, der Sommer- oder Winterschlußverkauf werde über die gesetzlich zulässige Dauer hinaus fortgesetzt (vgl. OLG Frankfurt WRP 75, 40).

Dabei ist in der Regel davon auszugehen, daß bei zeitlicher Nähe des Endes des Schlußverkaufs jedenfalls dann leicht der Gedanke an eine Verlängerung aufkommt, wenn die Ankündigung nicht deutlich erkennen läßt, daß es sich entweder um Angebote des regelmäßigen Geschäftsverkehrs oder um einzelne Sonderangebote handelt, nach der Fassung der Ankündigung vielmehr der Eindruck entsteht, es werde eine zeitlich begrenzte Veranstaltung besonderer Art angekündigt.

Das Berufungsgericht hat zwar die Bedeutung der zeitlichen Nähe der Ankündigung vom Ende des Schluß-

verkaufs nicht verkannt, aber in dem Vokabular "Sparpreise", "Sparpreisangebot", "jetzt" (2 x) zu Unrecht keine Ankündigung von Preisreduzierungen gesehen. Dem Berufungsgericht kann auch nicht in der Annahme gefolgt werden, durch die Art der Werbung werde weder unmittelbar noch mittelbar auf den Schlußverkaufstermin Bezug genommen, vielmehr liege in der Ankündigung lediglich der Hinweis auf derzeit günstige Preise für bestimmte Artikel (Pelz- und Lederjacken), wie sie das ganze Jahr gemacht zu werden pflegten; auch wenn man dieses Verkaufsverhalten als Herausstellen von Sonderangeboten werte, folge daraus nicht das unzulässige Ankündigen eines verlängerten Schlußverkaufs.

Dem kann nicht beigespflichtet werden. Das Berufungsgericht nimmt zu Unrecht an, mit der beanstandeten Anzeige werde schlicht auf günstige Preise hingewiesen, wie dies im Geschäftsverkehr das ganze Jahr hindurch üblich sei. Dagegen spricht, daß hier unter dem Schlagwort der "Sparpreise" und des "großen Sparpreisangebots" auf eine besondere Aktion hingewiesen wird, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs "jetzt" dem Interessenten ein besonders günstiges Angebot unterbreitet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts werden mit der Anzeige auch nicht einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren herausgestellt, wie dies Voraussetzung für zulässige Sonderangebote ist, sondern das Sortiment "Pelz- und Lederjacken" (vgl. BGH GRUR 62, 42, 43 - Sonderveranstaltung II); an diesem Eindruck ändert nichts, daß auf der Anzeige nur vier Pelz- und Lederjacken abgebildet sind; angesichts des "besonders großen Sparpreisangebots" werden die abgebildeten Modelle nur als Beispiele aus dem vorhandenen Angebot angesehen werden.

Die Anzeige erweckt vielmehr den Eindruck einer besonderen Verkaufsveranstaltung für Pelz- und Lederjacken unter der Sammelbezeichnung: "Sparpreise, für die man sich erwärmen kann". Das Sortiment "Pelz- und Lederjacken" werde "jetzt" zu besonders günstigen Preisen angeboten; es sei "jetzt" ein "besonders großes Sparpreisangebot" vorhanden. Wer kaufen wolle, müsse sich "jetzt" informieren und kaufen, morgen sei es vielleicht zu spät. Die Vorstellung des für begrenzte Zeit besonders günstigen Angebots ist aber gerade den Abschnittsschlußverkäufen eigentümlich. Nimmt man im Streitfall die zeitliche Nähe des Endes des Winterschlußverkaufes hinzu, dann liegt die Annahme nahe, der angesprochene Verkehr werde jedenfalls in nicht unerheblichem Umfang in dem Angebot die Ankündigung der Verlängerung einer Winterschlußverkaufsveranstaltung sehen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß es sich im Streitfall um schlußverkaufsfähige Waren gehandelt hat, bei deren Ankündigung der Verkehr in besonderem Maße geneigt ist, eine Fortsetzung des Schlußverkaufs anzunehmen, etwa weil nach Abschluß der regulären Dauer noch erhebliche Bestände unverkauft geblieben seien.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann unentschieden bleiben, ob die Ankündigung der Beklagten auch auf eine unzulässige Sonderveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 AO hinweist.

III. Demgemäß war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97
Abs. 1 ZPO.

Krüger-Nieland

Alff

Merkel

Schönberg

Schwerdtfeger